



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE**

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
    - WR REINE WOHNGEBIETE
    - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
    - MI MISCHEGEBIETE
    - MR KERNGEBIETE
    - GE GEBWERBEGEBIETE
    - GI INDUSTRIEGEBIETE
    - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
    - SW WOCHENENDHAUSEGEBIETE
    - WS KLEINSEGELGEBIET (EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG)
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG
    - I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG MAX. 35%
    - U UNTERGESCHOSSEBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
    - +D DACHGESCHOSSEBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE + GESCH. DARÜBER KHEISTOCK MAX. 50 CM, DACHNEIG. MAX. 45%
- SONSTIGES**
- ST STELLPLATZE
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (R. SATZUNG)
  - G GARAGEN
  - GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN (R. SATZUNG)
  - Tg Tiefgaragen
  - P PARKPLATZ NACH PLANFESTSETZUNG
  - DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFUHRUNG, TRAFDSTATION
  - TS TANKSTELLE
  - T ABKREUZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN- MASSZAHLEN (METER) ENTWICKLUNG
  - GTG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
  - FW FUSSWEG
  - ZU- UND AUSFAHRT (IN FAHRRICHTUNG)
  - DEM- FAHR- LEISTUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER DRUMMLICH ZU SICHERN ALLGEMEINHEIT
  - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
  - PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
  - FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UNZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80 M ÜK STRASSE
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

- BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG**
- BEISTEHENDE AUFGEBEN FÜR SETZUNGEN
  - OFFENE BAUWEISE
  - G GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - SO SATTELDACH
  - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
  - MD MANIARDDACH
  - D < DACHNEIGUNG FLACHER ALS
  - D > DACHNEIGUNG STEILER ALS
  - D = DACHNEIGUNG ZWINGEND
  - FIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSLINIEN**
- BEISTEHENDE AUFGEBEN FÜR SETZUNGEN
  - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIEN
  - OFFENLICHE VERKEHRSLINIEN ZU ERHALTEN
- GRÜNLÄCHEN**
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG
  - GRÜNLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
  - BAUME ZU ERHALTEN
  - BAUME ZU PFLANZEN
- B) HINWEISE**
- KANAL VORHANDEN
  - KANAL GEPLANT
  - BEISTEHENDE GEBÄUDE
  - GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTELLUNG
  - FLURSTÜCKNUMMER
  - HOHENSCHICHTLINIE U.N.N.
  - BÖSCHUNGEN
  - FERNHELDEKABEL

**VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

**A. ABSTANDSFLÄCHEN**  
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

**B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**  
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

**C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN**  
IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERUHRT.

	DER STADTRAT HAT AM 28.4.1970 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS- PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 6.5.1981 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS- PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 24.11.1980 AUFGESTELLT
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 BAUDIREKTOR
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 17.12.1980 VOM STADT- RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 20 (2) BBAUG. GEDÜLLIGT
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 13.5.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLAUTERUNG VOM 25.5.1981 BIS 6.7.1981 ZUR ANHÖRUNG GEM. § 20 (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DER STADTRAT HAT AM 17.12.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 20 BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 12.11.1981 AUFGESTELLT. DIE TOB WURDEN GEM. § 2 (1) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 13.5.1981 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 BAUDIREKTOR
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 17.12.1981 VOM STADTRAT GEBILLIGT.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 24 (1) BBAUG. VOM 25.3.1982 BIS 8.3.1982 IM STADT BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 13.1.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TOB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 13.1.1982 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.4.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
	FORCHHEIM, DEN 30.6.1983 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI- BEN VOM 03.10.1983 ANR. 207-500/83-817 GEM. § 11 BBAUG. GENEHMIGT. <u>Beauftragter: Oberbürgermeister, max. nachrichtl. in 10 Tagen</u>
	BAYREUTH, DEN 03.10.1983 i.A. <i>Ulrich (Baugrupp.)</i>
	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.10.1983 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 24.10.1983 ORTSÜBLICH DURCH DAS ANKUNFTSBLATT DER STADT FORCHHEIM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBÜNDLICH.
	FORCHHEIM, DEN 11.7.1984 i.V. <i>Meiner</i> OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3/3 (NEUAUFSTELLUNG)**  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN UNTERER KELLERSTRASSE, RINGSTRASSE, WILHELM-HAUFF-STRASSE, DEM GEBIET DER KLEINGÄRTEN UND DEM LICHTENEICHEN-WALD

M = 1:1000

BEARBEITET	DATUM	NAMEN	NACH	BESCHLUSS VOM
	NOV 1980	POST / KRAUS		
GEZEICHNET	24.11.1980	RUDRICH		28.4.1970
GEÄNDERT	a) 12.11.1981	a) KRAUS/RUDRICH		a) AUFGRUND VON B+A
	b) 18.12.1981	b) KRAUS/BETZ		b) 17.12.1981
	c) 8.4.1982	c) KRAUS/BETZ		c) B+A AUS ÖFFENTL. AUSL.